

B I Z

Bürgerinitiative ZUKUNFT

mutig & anders

Bad Salzuflen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt BÜRGERINITIATIVE ZUKUNFT (abgekürzt: B I Z)
Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen (Anschrift: 32105 Bad Salzuflen, Beetstr.52)
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist es unbeeinflusst von den herkömmlichen Parteistrukturen, an der politische Willensbildung teilzuhaben und an Wahlen teilzunehmen.

Ziel des Vereins ist es

- a. Gemeinsinn und Bürgerrechte zu stärken und im Sinne des Demokratiegebotes Volksabstimmungen und Bürgerbegehren zu fördern, sowie Bürgerinitiativen zu beraten und zu unterstützen.**
- b. Die Öffentlichkeit aller Sitzungen und die Transparenz aller Entscheidungen herzustellen und damit wirksam gegen Klüngel und Korruption zu kämpfen.**
- c. Eine sinnvolle und lebbare Ordnung des Miteinander zu gestalten, in Respekt vor Wahrheit und Gerechtigkeit.**
- d. losgelöst von Ideologien und Fraktionszwängen eine Plattform lebendiger Demokratie zu schaffen in der jeder einzelne allein von Gewissen und Vernunft geleitet wird im Streben nach einer lebenswerten und schuldenfreien **Z u k u n f t**.**
- e. Vorträge und Veranstaltungen zu organisieren, die das kulturelle Leben unserer Stadt bereichern.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Unabhängig von Herkunft und Vergangenheit kann jeder Mitglied werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Kader und Lagerdenken ist verpönt, rechts und links ist aufgehoben. Den Grundrechten unserer Verfassung sowie der allgemeinen Charta der Menschenrechte sind alle Mitglieder selbstverständlich verpflichtet.

(1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen.

(2) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der über die Anerkennung und Förderung der Ziele von "Bürgerinitiative Zukunft e.V." hinaus finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellen oder den Verein in anderer Weise fördern will. Die Fördernden Mitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand und die befürwortende Stellungnahme zweier Vereinsmitglieder. Für korporative Mitglieder ist zusätzliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft eine vom Verein vorgegebene, schriftlich abzugebende Selbstverpflichtung.

(5) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Festsetzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Geschäftsführer(in)
- d. dem/der Kassenführer(in).

Jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind vertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand noch aus drei Personen besteht.

Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit der in dieser Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gilt für die restliche Wahlperiode; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

S 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Satzungsänderungen
- b. die Wahl des Vorstands, dessen Entlastung, sowie die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern nach § 8 der Satzung
- c. die Festsetzung des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und seine Änderung
- d. die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- e. die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

f. die Auflösung des Vereins.

Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat. Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind rechtzeitig schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Ladungsschrift aufzunehmen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung ist; eine Zweckänderung bedarf jedoch der Mehrheit von 9/10. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter (= 1. Vorsitzender oder bei seiner Verhinderung dem von der Versammlung bestellten Versammlungsleiter) und vom Geschäftsführer oder dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fließt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdorf e.V., der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Bad Salzuflen, den 17. Januar 2009

Unterschriften

Eingetragen beim Amtsgericht Lemgo am 29.1.2009